

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 25. März 2013  
– Drucksache 15/3286**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2011 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 13: Vollzugliches Arbeitswesen**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 25. März 2013 – Drucksache 15/3286 – Kenntnis zu nehmen.

06. 06. 2013

Der Berichterstatter:

Peter Hofelich

Der Vorsitzende:

Karl Klein

#### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/3286 in seiner 33. Sitzung am 6. Juni 2013.

Der Berichterstatter führte an, 2001 seien vom Land die Betriebsstätten der 17 Justizvollzugsanstalten im Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) zusammengefasst worden. Der Rechnungshof habe festgestellt, dass sich die wirtschaftlichen Ergebnisse der einzelnen Betriebe des VAW erheblich voneinander unterscheiden, und u. a. angeregt, die Betriebsstrukturen grundlegend zu überprüfen.

Der Ausschuss habe am 1. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu diesem Beratungsgegenstand durchgeführt. Der in Rede stehende Denkschriftbeitrag sei parlamentarisch noch nicht erledigt. Er empfehle, von der vorliegenden Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen.

Ausgegeben: 18.06.2013

Ein Vertreter des Rechnungshofs legte dar, der Rechnungshof sei mit einer Reihe von Punkten, die die Landesregierung in ihrem Bericht aufführe, zufrieden. Einige Gedanken des Rechnungshofs habe die Landesregierung dankenswerterweise aufgenommen.

Dies gelte z. B. für die Aussagen zu Abschnitt III Ziffer 1 des Beschlusses, den der Landtag am 28. März 2012 getroffen habe (Drucksache 15/713). Entgegen dem Eindruck, den manche Ausführungen bei der vom Berichtersteller zuvor erwähnten Anhörung erweckt hätten, habe der Rechnungshof durchaus verstanden, dass ein Arbeitsplatz im Vollzugswesen nicht nur eine ökonomische Bedeutung, sondern vor allem auch eine betreuende und resozialisierende Wirkung besitze. Ein Vergleich der Vollzugsanstalten habe allerdings Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Handhabung mehr oder weniger wirtschaftlich erfolgen könne. Nach dem Eindruck des Rechnungshofs habe das Justizministerium daraus Konsequenzen gezogen.

Ferner habe der Rechnungshof vorgeschlagen, die Personalkostenerstattung des Landesbetriebs für die eingesetzten Verwaltungsbediensteten von 50 auf 80 % zu erhöhen. Dieser Empfehlung sei das Justizministerium nicht gefolgt. Der Rechnungshof habe darin eine Möglichkeit gesehen, einen Teil des überschüssigen Geldes in diesem Bereich abzuschöpfen. Dem Rechnungshof sei es darum gegangen, einen Effekt für den Landeshaushalt zu erzielen. Seine Vorstellung sei aber keinesfalls gewesen, dass eine Einzelbewertung der Dienstposten stattfinden solle, wie es die Landesregierung in ihrem Bericht anspreche. Vielmehr müsse die Kostenerstattung pauschal vorgenommen werden.

Der Rechnungshof habe bei der Gefangenenentlohnung ebenfalls Unterschiede zwischen den Justizvollzugsanstalten festgestellt. Auch bei diesem Punkt habe sich der Rechnungshof nicht durchgesetzt und sei seine Haltung etwas „herzlos“ erschienen. Der Rechnungshof habe über diesen Punkt jedoch länger als über andere Themen und auch sehr kontrovers diskutiert. Es gehe hierbei nicht nur um eine ökonomische Frage, doch habe der Rechnungshof auch die Aufgabe, darauf hinzuweisen, dass sich das Verfahren einer Justizvollzugsanstalt wirtschaftlicher darstelle als das einer anderen.

Hingegen habe sich der Rechnungshof mit seinen Empfehlungen darin wiedergefunden, dass ein Teil der Rücklagen des Landesbetriebs zurückgeführt worden sei. Dieser Gedanke hänge weniger mit dem Vollzug, sondern mehr mit der prinzipiellen Überlegung zusammen, dass bei der gegenwärtigen Situation des Gesamthaushalts nicht an bestimmten Stellen „Sparkassen“ aufgebaut werden sollten. Der Anreiz, Rücklagen zu bilden, sei vernünftig, doch habe den Rechnungshof die Höhe der von ihm festgestellten Rücklagen überrascht.

Abschnitt III Ziffer 5 des Landtagsbeschlusses vom 28. März 2012 laute:

*zu prüfen, ob eine Einbeziehung arbeitender oder sich in Ausbildung befindender Strafgefangener in die gesetzliche Rentenversicherung zukünftig möglich ist;*

Dieser Punkt gehe nicht auf den Rechnungshof zurück, sondern stamme aus der Mitte des Ausschusses. Der Rechnungshof unterstütze aber die Position der Landesregierung, dass für eine solche Maßnahme kein Geld im Landeshaushalt zur Verfügung stehe. Auch wäre ihr Effekt angesichts der geringen Stundenlöhne, die den Gefangenen gezahlt würden, und der entsprechenden Rentenversicherungsbeiträge für die Betroffenen wohl nicht so hoch, wie sich dies mancher vorstelle, der für einen solchen Schritt eintrete. Somit müssten vielleicht andere Möglichkeiten ergriffen werden.

Der Justizminister betonte, mit dem vollzuglichen Arbeitswesen würden vor allem erzieherische und sozialpolitische Ziele verfolgt. Resozialisierung laute das große Stichwort. In zweiter Linie müsse selbstverständlich auch der Aspekt der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Insofern bestehe hier in einigen wesentlichen Punkten wohl eine relativ breite Übereinstimmung.

Die vom Rechnungshof aufgegriffenen Unterschiede zwischen den Anstalten hingen damit zusammen, dass sich diese auch hinsichtlich Klientel, Gefangenenstruktur, Personal und Ausbildungsstand der Gefangenen unterschieden. Auch bestünden unterschiedlich gewachsene Betriebe mit entsprechenden Angeboten für Arbeitsplätze.

Das Land befinde sich mit dem vollzuglichen Arbeitswesen auf dem richtigen Weg, weil diese Art der Resozialisierung erfahrungsgemäß die beste Voraussetzung für ein straffreies Leben nach der Haft biete und geeignet sei, eine erneute Straffälligkeit und damit Kosten im Strafvollzug zu vermeiden.

Ohne förmliche Abstimmung empfahl der Ausschuss dem Plenum, von der Mitteilung Drucksache 15/3286 Kenntnis zu nehmen.

18. 06. 2013

Peter Hofelich